

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an das FDZ-LifBi einsenden

per E-Mail: fdz@lifbi.de | per Fax: +49 951 863-3513

per Post: Leibniz-Institut für Bildungsverläufe, Forschungsdatenzentrum, Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg

Antragsberechtigt sind ausschließlich Arbeitnehmende wissenschaftlicher Einrichtungen, die mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. Studierende können als zusätzliche Beteiligte am Forschungsvorhaben in den GUS-Datennutzungsvertrag eingebunden werden (Seite 3, § 2 Nr. 4).

GUS-Datennutzungsvertrag

mit der Vertragsnummer:

(wird durch FDZ-LifBi ausgefüllt)

Zwischen dem
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V. (LifBi)
Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg,
vertreten durch den Vorstand des LifBi,
dieser vertreten durch das FDZ-LifBi,
- nachfolgend LifBi genannt -

und

Name	
Vorname	
Titel / Funktion	
E-Mail	
Institution	
Anschrift der Institution	
Nachweis, dass Institution eine Forschungseinrichtung ist ¹	
Forschungseinrichtung liegt in einem Mitgliedstaat der EU	Ja Nein

- nachfolgend Datenempfänger² genannt -

zusammen nachfolgend bezeichnet als die Parteien,
wird folgender Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten an Daten der Studie
„Gesundheitsverhalten und Unfallgeschehen im Schulalter“ (GUS) geschlossen:

¹ Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Universitäten und anerkannten wissenschaftlichen Forschungsinstituten.

² Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das LifBi räumt dem Datenempfänger das einfache und zeitlich beschränkte Nutzungsrecht für faktisch anonymisierte GUS-Mikrodaten ein.

§ 2 Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts

1. Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts richten sich nach diesem Vertrag sowie ergänzend nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Europäische Datenschutzgrundverordnung DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz BDSG etc.).
2. Die Daten dürfen ausschließlich für die eigene wissenschaftliche Forschung des Datenempfängers und der am Vertrag beteiligten Personen im nachfolgend bezeichneten Forschungsvorhaben verwendet werden.

Titel des Forschungsvorhabens	
Dauer des Projekts	Beginn: / / (Tag / Monat / Jahr) Ende: / / (Tag / Monat / Jahr)
Projekt mit weiterem GUS-Datenvertrag an anderer Einrichtung ³	Nein Ja → bitte Kooperationspartner angeben (Name, Institut):
Fortführung eines früheren Projekts mit GUS-Datenvertrag ⁴	Nein Ja → bitte Vertragsnummer bzw. Projekttitle angeben:
Kurzbeschreibung des Projekts (kurze Darstellung des Erkenntnisziels bzw. der zentralen Fragestellungen des Vorhabens)	
Qualifizierungsprojekt	Nein Ja → bitte Art der akad. Qualifikation markieren: Bachelor/Master/Diplom Promotion Habilitation

³ Neben dem Datenempfänger des vorliegenden Vertrags ist mindestens ein weiterer Datenempfänger an einer anderen Institution mit einem eigenen GUS-Datennutzungsvertrag an dem genannten Forschungsvorhaben beteiligt.

⁴ Bei dem Forschungsvorhaben handelt es sich entweder um die Fortführung eines früheren GUS-Auswertungsprojekts aufgrund eines Institutionenwechsels des Datenempfängers oder um die Wiederaufnahme eines früheren GUS-Auswertungsprojekts nach dessen zwischenzeitlicher Beendigung.

3. Eine Nutzung für gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke ist nicht gestattet.
4. Der Datenempfänger verpflichtet sich, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die nachfolgend benannten, am Forschungsvorhaben zusätzlich beteiligten Personen. Zusätzlich beteiligte Personen können Studierende oder Personen im Praktikum sein, die noch nicht über einen Hochschulabschluss verfügen und/oder nicht als Arbeitnehmer vertraglich an eine Forschungseinrichtung gebunden sind. Alle beteiligten Personen müssen derselben Institution wie der Datenempfänger angehören.⁵

Hinweis: Der Datenempfänger muss an dieser Stelle nicht noch einmal angegeben werden!	
1	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
2	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
3	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
4	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
5	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:

⁵ Bei Forschungsvorhaben mit Kooperationspartnern an zwei oder mehr Forschungseinrichtungen muss für jede Institution ein separater GUS-Datennutzungsvertrag mit eigenem Datenempfänger abgeschlossen werden (vgl. auch Fußnote 3).

5. Bei der Nutzung von Daten dürfen direkt oder indirekt in den Daten enthaltene Bundeslandinformationen nicht für solche Auswertungen verwendet werden, die auf einen unmittelbaren Bundeslandvergleich, einen unmittelbaren Rückschluss auf ein Bundesland oder eine Rekonstruktion der konkreten Bundeslandzugehörigkeit von Personen, Haushalten und Institutionen abzielen. Vielmehr ist die Verwendung der Bundeslandkennung in Verbindung mit den GUS-Daten nur in den folgenden Fällen gestattet:
 - a) Wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zu Kontrollzwecken genutzt wird, um sie als Kovariate in die geplanten Analysen einzubeziehen; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet.
 - b) Wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zum Zwecke des Zuspieldens von Kontextmerkmalen oder anderen Drittvariablen genutzt wird; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet.
 - c) Wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich für einen Vergleich von aggregierten Ländergruppen genutzt wird, wobei mindestens je zwei Bundesländer zu einer Gruppe zusammengefasst werden müssen; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet.
 - d) Wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zur Beschreibung der Stichprobe genutzt wird (z. B. Verteilung der Teilnehmenden über die Bundesländer und über die Schularten innerhalb von Bundesländern).

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss des unter § 2 Nr. 2 näher bezeichneten Forschungsvorhabens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Datenempfänger kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Das LifBi kann den Vertrag nur außerordentlich unter den in § 8 dieses Vertrags bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Nutzungsrechte des Datenempfängers sowie der gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem persönlichen Ausscheiden aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus der vertragsgegenständlichen Institution; im Falle der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen auch mit dem Ausscheiden des Datenempfängers aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus der vertragsgegenständlichen Institution. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung, Neugründung oder Übernahme der Institution.
4. Jede Änderung im vorstehenden Sinne ist dem LifBi unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Am Forschungsvorhaben beteiligte Personen

Die gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen sind in gleicher Weise wie der Datenempfänger an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden.

§ 5 Datenschutz

Der Datenempfänger und die gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich insbesondere,

1. die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG einzuhalten,
2. die zur Verfügung gestellten GUS-Daten vertraulich zu behandeln,
3. die übermittelten Zugriffscodes (individuelle Kennung und Passwort) geheim zu halten,
4. jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, Personen, Haushalte oder Institutionen (Bildungseinrichtungen) in den Daten zu re-identifizieren,
5. dem LifBi jede unbeabsichtigte Re-Identifikation unverzüglich anzuzeigen sowie die dadurch erlangten Einzelangaben geheim zu halten,
6. die GUS-Daten nicht, auch nicht auszugsweise, mit anderen Daten, die im Ergebnis eine Re-Identifikation von Personen zulassen, zusammenzuspielen,
7. das LifBi auf eventuelle Sicherheitslücken hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit oder Mängel hinsichtlich der Datenqualität hinzuweisen.

§ 6 Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Datenempfängers und der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen

1. Die personenbezogenen Daten des Datenempfängers und der gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen werden seitens des LifBi wie folgt verarbeitet:
 - a) zur Durchführung des Vertrags und aufgrund der wissenschaftlichen Redlichkeit werden die im Rahmen dieses Vertrags gemachten Angaben, einschließlich der personenbezogenen Daten, seitens des LifBi gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) und f) DSGVO),
 - b) zur Veröffentlichung von Informationen zum Forschungsvorhaben (Titel und Kurzbeschreibung des Projekts) sowie zu den beteiligten Personen (Name und Forschungseinrichtung) auf der entsprechenden Website des LifBi (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

Die personenbezogenen Daten werden spätestens 10 Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zum LifBi zum Ende des Kalenderjahres beim LifBi gelöscht.

§ 7 Haftung

1. Das LifBi verpflichtet sich, für die übliche und angemessene Sorgfalt bei der Aufbereitung, Anonymisierung und Überlassung der GUS-Daten zu sorgen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der GUS-Daten.
2. Der Datenempfänger stellt das LifBi von jeglicher Haftung aus Gründen der Verletzung des Datenschutzes frei. Dies gilt entsprechend für die Haftung der unter § 2 Nr. 4 dieses Vertrags benannten, zusätzlich am Forschungsvorhaben beteiligten Personen gegenüber dem LifBi.

§ 8 Außerordentliche Kündigung und Konsequenzen bei Vertragsverstoß

1. Das LifBi kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Verstoß gegen:
 - a) das Verbot der Datenweitergabe,
 - b) das Gebot der Geheimhaltung der GUS-Daten (vgl. § 5 Nr. 2),
 - c) das Verbot der Re-Identifikation (vgl. § 5 Nr. 4),
 - d) die Auflagen zur Verwendung der Bundeslandkennung (vgl. § 2 Nr. 5) oder
 - e) sonstige wesentliche Pflichten dieses Vertrags.
2. Der Datenempfänger und die gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen sind bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000 Euro verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Vorstand des LifBi festgesetzt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt davon unberührt.
3. Verstößt der Datenempfänger und/oder eine gemäß § 2 Nr. 4 zusätzlich am Forschungsvorhaben beteiligte Person gegen vertragliche Pflichten, wird sie bzw. er für die Dauer von bis zu 2 Jahren von jeglicher Nutzung des Datenangebots des LifBi ausgeschlossen. Bei schweren Verstößen wird sie bzw. er dauerhaft von jeglicher Nutzung des Datenangebots des LifBi ausgeschlossen. Auch hierüber entscheidet der Vorstand des LifBi.
4. Für den Fall eines Verstoßes behält sich das LifBi die namentliche Bekanntgabe und eine entsprechende Mitteilung inklusive Nennung des Namens an den Ständigen Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (FDI) als dem gemeinsamen Gremium der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren vor.

§ 9 Publikationen

1. Der Datenempfänger und die gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich, im Falle von Veröffentlichungen oder sonstigen Arbeiten (Masterarbeiten, Working Papers etc.), in denen GUS-Daten verwendet wurden, auf das GUS-Projekt inklusive der Primärforschenden und auf die Version des genutzten Scientific-Use-Files zu verweisen. Entsprechende Vorgaben zur Kennzeichnung der GUS-Referenzquelle sowie zur Zitation der Daten sind auf der entsprechenden Webseite des LifBi und im Data Manual enthalten.
2. Veröffentlichungen unter Verwendung von GUS-Daten müssen den Vorschriften der DSGVO, des BDSG und den landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechen; insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf die im Rahmen der GUS-Studie befragten Personen zulassen.
3. Dem LifBi ist jede Art von Publikation, die aus der Arbeit mit den GUS-Daten hervorgeht, unmittelbar nach Veröffentlichung anzuzeigen. Im Rahmen der Anzeige ist dem LifBi ein Belegexemplar der Publikation in elektronischer oder gedruckter Fassung zu überlassen.
4. GUS-Mikrodaten können im Rahmen erweiterter, elektronischer Publikationen (sog. „enhanced publications“) nicht mit zur Verfügung gestellt werden; in solchen Fällen ist auf das GUS-Datenangebot am LifBi zu verweisen. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es der schriftlichen Freigabe durch den Vorstand des LifBi.

§ 10 Datenlöschung

Der Datenempfänger und die gemäß § 2 Nr. 4 am Forschungsvorhaben beteiligten Personen stellen sicher, dass die Daten, auch solche in modifizierter Form, eventuelle Sicherungskopien, Auszugs- und/oder Hilfsdateien (nicht jedoch Syntax-Dateien!) mit Entfallen des Nutzungsrechts bzw. Beendigung des Vertrags auf allen Datenträgern, auf denen sie gespeichert sind, gelöscht werden.

§ 11 Kosten

Die Nutzung der GUS-Daten ist grundsätzlich kostenfrei. Dem LifBi infolge besonderer Anforderungen des Datenempfängers entstehende Kosten, wie z. B. die Verwendung eigener Software oder das Zuspänschicken externer Daten, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Umfang und Inhalt der durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entscheidet der Vorstand des LifBi.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (vgl. Formular zur Änderung des Datennutzungsvertrags). Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Falle ist der Vertrag dem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit der Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

